

**Ausschreibung von UKW-Übertragungskapazitäten
für die terrestrische Verbreitung von Hörfunk
in Hamburg**

Nach § 27 Abs. 3 des Staatsvertrags über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH - MStV HSH) vom 13. Juni 2006 (HmbGVBl. 2007 S. 47, GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz zum Zehnten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein vom 10. Juni 2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 2025/94) bzw. 20. Mai 2025 (HmbGVBl. 2025, S. 340), wird nach Beschluss des Medienrates vom 18. März 2026 bekannt gemacht, dass bei der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) UKW-Übertragungskapazitäten für die landesweite terrestrische Verbreitung von privatem Hörfunk für das Versorgungsgebiet Hamburg ab dem 01. Juni 2026 zur Verfügung stehen, die hiermit ausgeschrieben werden.

Im Einzelnen:

I. Rechtsgrundlage

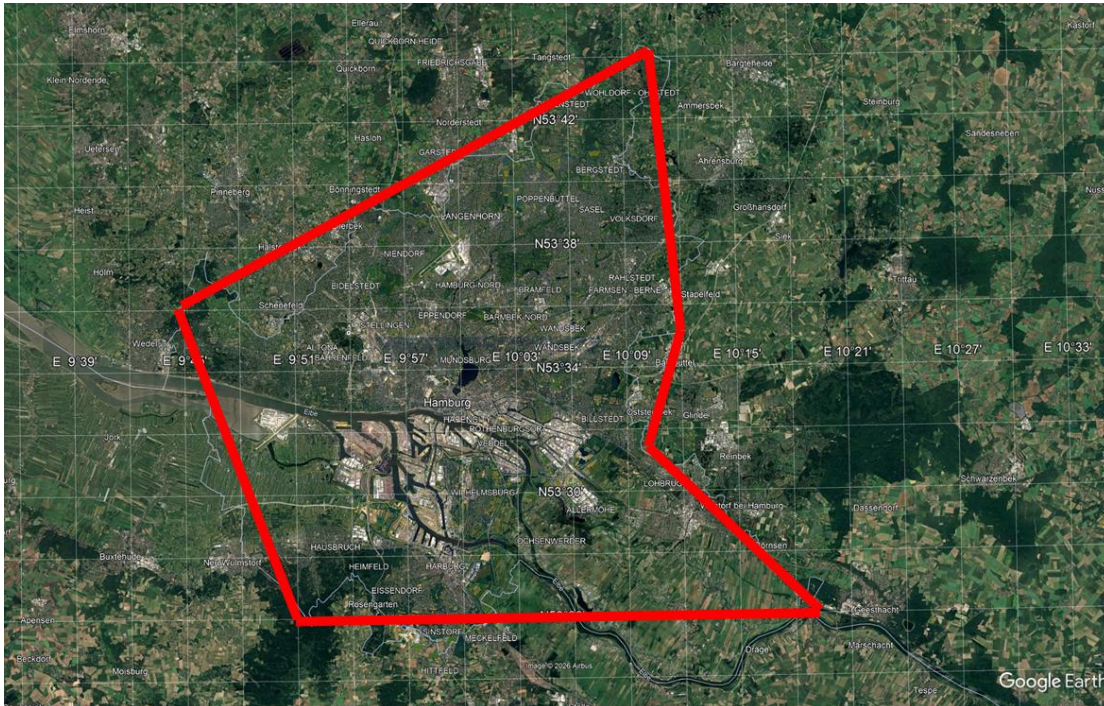
Grundlage für die Ausschreibung ist § 27 Abs. 3 MStV HSH.

II. Technische Übertragungskapazität

Mit vorliegender Ausschreibung werden UKW-Übertragungskapazitäten für ein privates Hörfunkprogramm ab dem 01. Juni 2026 ausgeschrieben.

Nach § 27 Abs. 9 Satz 1 MStV HSH hat der Zuweisungsnehmer im Rahmen der verfügbaren technischen Möglichkeiten sicherzustellen, dass das nachfolgend näher beschriebene Versorgungsgebiet Hamburg mit dem Programm vollständig und gleichwertig versorgt wird.

Für eine Versorgung im geforderten Umfang stehen Übertragungskapazitäten zur Verfügung. Mit diesen Kapazitäten soll das mit polygonaler Darstellung umrissene Gebiet mit guter Signalqualität (gemäß Richtlinie FTZ 175 R4) versorgt werden.



Der Zuweisungsnehmer hat auf der Grundlage des § 96 Abs. 1 Satz 7 Telekommunikationsgesetz (TKG) den Sendebetrieb zu organisieren oder zu beauftragen bzw. kann den Sendernetzbetrieb der Auswahl durch die Bundesnetzagentur überlassen. Der Sendernetzbetrieb kann ggf. auch mit anderen als der zuvor genutzten Frequenz erfolgen, sofern die Mindestversorgungsverpflichtung eingehalten wird. Unwesentliche Abweichungen bleiben möglich.

III. Antragstellung

- 1 Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen (§ 27 Abs. 5 MStV HSH) und der Auswahlkriterien (§ 27 Abs. 6 MStV HSH) erforderlich sind. Zudem setzt die Zuweisung für die Verbreitung eines Hörfunkprogramms das Vorliegen einer landesweiten oder bundesweiten Zulassung voraus. Eine Zulassung kann erforderlichenfalls mit dem Antrag auf Zuweisung der in Rede stehenden UKW-Übertragungskapazitäten beantragt werden. Informationen zum Verfahren der MA HSH für die

Zulassung von Rundfunkprogrammen nach §§ 17 ff. MStV HSH sind bei der Direktorin der MA HSH erhältlich und können auch im Internet unter <https://www.ma-hsh.de/service.html> abgerufen werden.

- 2 Die Zuweisung an einen Programmveranstalter darf nicht erteilt werden, wenn bei Berücksichtigung medienrelevanter verwandter Märkte eine vorherrschende Meinungsmacht entstünde (§ 27 Abs. 5 MStV HSH). Für Veranstalter von Landes- oder Länderprogrammen gelten die Voraussetzungen des § 16 MStV HSH entsprechend.
- 3 Werden mehr zulässige Anträge auf Erteilung einer Zuweisung gestellt als UKW-Übertragungskapazitäten zur Verfügung stehen, kann die MA HSH nach § 27 Abs. 4 MStV HSH zunächst auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hinwirken. Lässt sich eine Einigung nicht erzielen oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt, trifft die MA HSH eine Auswahlentscheidung nach Maßgabe der in § 27 Abs. 6 MStV HSH enthaltenen Bewertungskriterien. Bei der Antragstellung sind die in der **Anlage** aufgeführten Fragen zu beantworten. Hierfür steht unter www.ma-hsh.de/infothek/ausschreibung-ukw-kapazitaet.html ein Onlineformular zur Verfügung. Die ausgefüllte und unterschriebene Anlage ist dem schriftlichen Antrag beizufügen. Ein nicht oder nicht vollständig ausgefüllter Fragebogen oder das Fehlen von Unterlagen kann im Rahmen der Entscheidung negativ berücksichtigt werden und zur Ablehnung des Antrags führen.
- 4 Die Zuweisung erfolgt für die Dauer von zehn Jahren und ist nicht übertragbar. Die einmalige Verlängerung der Zuweisung um längstens zehn Jahre ist zulässig (§ 27 Abs. 7 MStV HSH).
- 5 Hiermit gibt die MA HSH ab sofort Gelegenheit, Anträge auf Zuweisung unter Beachtung der folgenden Antragsvoraussetzungen zu stellen.
 - 5.1 Die Anträge sind zu richten an die Direktorin der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH), Rathausallee 72-76, 22846 Nordstedt.

Die Antragsfrist endet am **20. April 2026, 12.00 Uhr**
(Ausschlussfrist).

- 5.2 Die Anträge sind innerhalb der Antragsfrist schriftlich mit allen erforderlichen Anlagen unter dem Stichwort „UKW Zuweisung Hamburg“ bei der MA HSH einzureichen. Zudem sind die Anträge nebst Anlagen innerhalb dieser Frist unter selbigem Stichwort per Mail an ausschreibung@ma-hsh.de zu senden.
- 6 Mit dieser Ausschreibung übernimmt die MA HSH keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Förderung bzw. Unterstützung von Rundfunkveranstaltern.
- 7 Für die Erteilung der Zuweisung der UKW-Übertragungskapazitäten sowie erforderlichenfalls der Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk ist nach § 48 Abs. 2 MStV HSH jeweils eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Zuweisung oder Zulassung ist ebenfalls gebührenpflichtig.
- 8 Antragsteller sollen sich mit der Veröffentlichung der Tatsache ihrer Antragstellung, der Einfluss- und Beteiligungsverhältnisse sowie der wesentlichen Angaben zu dem Programmvorhaben schriftlich einverstanden erklären.
- 9 Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen zu dieser Ausschreibung an Herr Sebastian Wessendorf (Tel. 040/3690 05-31, wessendorf@ma-hsh.de).

Norderstedt, den 19. März 2026

Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)
Die Direktorin